

Beitrags- und Gebührenordnung der Vestischen Tanzsport- Gemeinschaft Grün - Gold Recklinghausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	2
§ 2 Beginn der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt	2
§ 4 Grundbeitrag	2
§ 5 Beitragspflichtige Übungsgruppen (Zusatzbeitrag)	3
§ 6 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen	3
§ 7 Herausgabe von Zugangscodes an aktive Mitglieder	3
§ 8 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren	3
§ 9 Besondere Mitgliedschaften (Kurzmitgliedschaften)	4
§ 10 Übergangsbestimmungen	4
§ 11 Schlussbestimmungen.....	4
Anlage Beitrags und Gebührenordnung.....	5
1. Grundbeiträge in Euro pro Person und Monat	5
2. Zusatzbeiträge in Euro pro Person und Monat	5
3. Zuschläge für Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr in Euro pro Person und Monat	5
4. Sonstige Beiträge, Gebühren und Kautionen	6
5. Gebühren für die Vermietung von Tanzsälen	6
5.1 Vermietung zur Förderung des Leistungssports	6
5.2 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit von VTG-Gruppen	6
5.3 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit einzelner VTG-Mitglieder	7
5.4 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit gemeinnütziger Institutionen und Vereine	7
5.5 Mitgeltende Unterlagen.....	7

§ 1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und eventuellen Zusatzbeiträgen.
- (3) Aus verschiedenen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung benannten Anlässen werden zudem einmalige Gebühren erhoben.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein Vestische Tanzsport Gemeinschaft erwägen, können bis zu drei Wochen lang kostenlos an geleiteten Trainingsstunden teilnehmen (Probttraining).
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss mit schriftlichem Antragsformular beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht widerspricht.
- (3) Der Vorstand legt im Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben erforderlich sind.
- (4) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss ein SEPA-Mandat erteilt werden, das den Verein im Falle der Aufnahme als Mitglied zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge ermächtigt.
- (5) Sofern der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht widerspricht, werden die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächsten Quartalsende per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst wurde.
- (6) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote der Vestischen Tanzsport – Gemeinschaft bereits in dem Umfang nutzen wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Kalenderquartals mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Jede Kündigung wird in Textform bestätigt.

§ 4 Grundbeitrag

- (1) Für die Festsetzung des Grundbeitrags wird unterschieden zwischen inaktiven Mitgliedern, die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins nicht ausüben, und aktiven Mitgliedern, die die Räumlichkeiten der Vestischen Tanzsport Gemeinschaft für ihr freies Training nutzen und/oder an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln, indem es dies dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals in Schriftform mitteilt.
- (3) Die aktiven Mitglieder werden für die Bemessung des Grundbeitrags auf drei Tarifgruppen aufgeteilt:
 - Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
 - Mitglieder ab dem 25. Lebensjahr



§ 5 Beitragspflichtige Übungsgruppen (Zusatzbeitrag)

- (1) Geleitete Übungsgruppen, für die der Verein Trainerkosten übernimmt, sind beitragspflichtig.
- (2) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an einer beitragspflichtigen Übungsgruppe teilnehmen, müssen sich für diese Übungsgruppe verbindlich anmelden und einen Zusatzbeitrag entrichten.
- (3) Vereinsmitglieder, die regelmäßig an mehreren beitragspflichtigen Übungsgruppen teilnehmen, müssen einen um einen Zuschlag erhöhten Zusatzbeitrag zahlen.
- (4) Vereinsmitglieder können sich jederzeit für eine Übungsgruppe anmelden bzw. abmelden. Zusatzbeitrag und Zuschlag ändern sich mit dem nächsten Quartalswechsel.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Tanzsportvereinen

Mitgliedschaften in anderen Tanzsportvereinen bleiben ohne Einfluss auf den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Herausgabe von Zugangscodes an aktive Mitglieder

- (1) Die Herausgabe von Schlüsseln mit unbeschränktem Zugang zu allen Clubräumen ist für nachstehende Funktionsträger des Clubs möglich:
 - a) Mitglieder des Vorstands;
 - b) Mitglieder der Turnier- und Wettkampfgruppe, die für die VTG starten;
 - c) Gruppensprecher der Tanzkreise;
 - d) Trainer;
 - e) Sonstige Angestellte.
- (2) Die Herausgabe von Transpondern für den beschränkten Zugang zum Clubhaus ist an alle Vereinsmitglieder auf Antrag möglich.
- (3) Der Vorstand kann einen Antrag auf Herausgabe eines Schlüssels oder Transponders ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Wer einen Transponder erhalten hat, ist für dessen Rückgabe verantwortlich und haftet für jeglichen Missbrauch. Die Weitergabe eines Schlüssels oder Transponders an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Für die Herausgabe eines Transponders wird eine einmalige Kaution erhoben.
- (6) Der Inhaber eines Schlüssels hat diesen unmittelbar zurückzugeben,
 - a) wenn die Mitgliedschaft endet;
 - b) die Berechtigung nach Absatz 1 entfallen ist; oder
 - c) wenn der Vorstand dieses in begründeten Fällen verlangt.
- (7) Der beschränkte Zugang durch Transponder wird gesperrt, wenn
 - a) der Besitzer des Transponders dieses verlangt,
 - b) wenn die Mitgliedschaft endet oder
 - c) wenn der Vorstand dieses in begründeten Fällen verlangt.

§ 8 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Gebühren werden in der Regel durch SEPA Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Lastschrifteinzug erfolgt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie am 15. November für das jeweilige Kalenderquartal. Ist ein Lastschrifteinzug an einem der genannten Termine nicht durchführbar, so erfolgt dieser am nächstmöglichen darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird eine Lastschrift von der bezogenen Bank nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rückläufergebühr erhoben, mit der die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen pauschal abgegolten sind, einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen. Der Verein wird sodann das Mitglied per Briefpost über den Rückstand in Kenntnis setzen. Das Mitglied muss dann innerhalb von 30 Tagen den Rückstand einschließlich der Rückläufergebühr per Überweisung auf das Vereinskonto ausgleichen. Wird diese Zahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig geleistet, stellt das einen nach § 5 Absatz 5b) der Vereinssatzung wichtigen Grund dar, das Mitglied vom Verein auszuschließen.



§ 9 Besondere Mitgliedschaften (Kurzmitgliedschaften)

- (1) Tanzsportler, die entweder die Trainingsangebote der Vestischen Tanzsport Gemeinschaft nur vorübergehend nutzen wollen, die nur sporadisch unsere Angebote nutzen wollen oder die sich in einer Orientierungsphase befinden, können Gastmitgliedschaften beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
- (2) Eine Kurzmitgliedschaft gilt jeweils für die Dauer einer Kalenderwoche.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit geschlossenen Gruppen besondere Vereinbarungen zu treffen, die in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beitrags- und Gebührenordnung abweichen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Trainingsangeboten entsprechend zeitlich begrenzte Mitgliedschaften zu besonderen Bedingungen anzubieten, wobei auch in einzelnen Punkten von dieser Beitrags- und Gebührenordnung abgewichen werden darf.
- (5) Der Vorstand hat in den Fällen der vorstehenden Ziffern (3) und (4) besondere Sorge zu tragen, dass das Angebot dem Verein wirtschaftlich nicht schadet. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand über derartige Angebote Rechenschaft ab.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2017 beschlossen und tritt am 1. April 2017 in Kraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der Schriftform.
- (2) Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Schriftform. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall per E-Mail, sofern eine Originalunterschrift nicht erforderlich ist.



Anlage Beitrags und Gebührenordnung

1. Grundbeiträge in Euro pro Person und Monat

Inaktive Mitglieder	€ 6,00/Monat
Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 10,00/Monat
Für Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	€ 10,00/Monat
Für Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr	€ 10,00/Monat

2. Zusatzbeiträge in Euro pro Person und Monat

Zusatzbeitrag für Jugendliche zwischen den 15. und dem vollendeten 24. Lebensjahr für die Teilnahme am Jugendangebot	€ 5,00/Monat
Zusatzbeitrag für die Teilnahme an einem Gesellschaftstanzkreis	€ 12,00/Monat
Zusatzbeitrag für Wettkampf- und Leistungssport (Leistungsbeitrag)	€ 16,00 /Monat
Zusatzbeitrag für Teilnehmer in Line Dance- oder Seniorentanzsportgruppen, sofern sie keiner anderen Gruppe angehören	€ 6,00 /Monat

3. Zuschläge für Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr in Euro pro Person und Monat

Zuschlag für jede weitere anmeldpflichtige Veranstaltung zusätzlich zu der Teilnahme an einem Gesellschaftstanzkreis, der Teilnahme an einer Wettkampf- und Leistungsgruppe, Seniorentanzsport oder Line Dance ohne zeitliche Befristung. (z.B. <i>Leistungsgruppe Latein, Turnier Standard, Turnier Latein, ein weiterer Gesellschaftstanzkreis, Line Dance, Seniorentanz, Tango Argentino, Disco Fox,</i>)	jeweils €6,00/Monat
Endrunden Training für Wettkampf- und Leistungssportler der VTG	Beitragsfrei
Gastbeitrag für Nicht-Vereinsmitglieder für Training oder Endrunden Training	€ 7,50 /Trainingseinheit
Beitrag für zeitlich begrenzte Workshops, die ausschließlich für Mitglieder angeboten werden.	€ 5,00 pro Termin und Teilnehmer



4. Sonstige Beiträge, Gebühren und Käutionen

Bearbeitungsgebühr für nicht eingelöste Lastschriften	€ 10,00
Käution für die Vergabe von Schlüsseln	€ 25,00
Käution für die Herausgabe eines Transponders	€ 5,00

Die Käutionen für die Vergabe von Schlüsseln sowie für die Herausgabe von Transpondern werden nach Rückgabe wieder ausgezahlt.

5. Gebühren für die Vermietung von Tanzsälen

Die VTG bietet ihren Mitgliedern und einem begrenzten Kreis von Personen und Institutionen (z.B. Trainern, DTV, LSB, TNW, Stadt Sport Verband, etc.) die Möglichkeit, gegen Gebühr Räume für tanzsportliche Veranstaltungen im Tanzsportzentrum an der Karlstr. 75 in Recklinghausen anzumieten. Hierbei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anmietung Saal 2.1 (für ca. 50 - 100 Personen, incl. Thekenausschank)
- Anmietung Saal 2.2 (für ca. 50 - 100 Personen)
- Anmietung Saal 2.1 + 2.2 (für ca. 250 Personen, incl. Thekenausschank)
- Anmietung Saal 3.1 (für ca. 50 - 100 Personen)
- Anmietung Saal 3.2 (für ca. 50 - 100 Personen, incl. Disco-Zusatzbeleuchtung)

Alle Säle sind mit Tischen und Stühlen (Einrichtung erfolgt durch den Mieter), einem speziellen Tanzsport-Parkett und einer leistungsfähigen Musikanlage (auf Wunsch mit Mikrofon) ausgestattet. Zusätzlich bietet der Saal 2.1 einen angrenzenden Thekenausschank, der Saal 3.2 eine Disco-Zusatzbeleuchtung.

Die Säle werden je nach gewünschter Ausstattung stunden- oder tageweise nach Absprache mit dem Vorstand der VTG vermietet:

5.1 Vermietung zur Förderung des Leistungssports

Zur Förderung des Leistungssports können Mitglieder, Trainer sowie die Dachverbände der VTG die Säle zu folgenden Konditionen anmieten:

Saal 2.1/2.2/3.1/3.2	je Saal € 10,00 /Stunde	je Saal € 100,00/Tag
Saal 2.1 + 2.2	€ 15,00/Stunde	€ 150,00/Tag

Zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.

In besonderen Fällen kann von diesen Sätzen abgewichen werden.



5.2 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit von VTG-Gruppen

Zur Förderung der Geselligkeit können einzelne Gruppen der VTG die Säle zu folgenden Konditionen anmieten:

Saal 2.1/2.2/3.1/3.2	je Saal € 10/Stunde	je Saal € 100,00/Tag
----------------------	---------------------	----------------------

Saal 2.1 + 2.2	€ 15,00/Stunde	€ 150/Tag
----------------	----------------	-----------

Die Mindestmietzeit beträgt 3 Stunden. In besonderen Fällen kann von diesen Sätzen abgewichen werden.

5.3 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit einzelner VTG-Mitglieder

Zur Förderung der Geselligkeit können einzelne Mitglieder der VTG die Säle zu folgenden Konditionen anmieten:

Saal 2.1/2.2/3.1/3.2	je Saal € 15,00/Stunde	je Saal € 150,00/Tag
Saal 2.1 + 2.2	€ 20,00/Stunde	€ 200/Tag

Zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Die Mindestmietzeit beträgt 3 Stunden. In besonderen Fällen kann von diesen Sätzen abgewichen werden.

5.4 Vermietung zur Förderung der Geselligkeit gemeinnütziger Institutionen und Vereine

Zur Förderung der Geselligkeit können gemeinnützige Institutionen und Vereine die Säle zu folgenden Konditionen anmieten:

Saal 2.1	€ 20/Stunde	€ 200,00/Tag
Saal 2.2	€ 15,00/Stunde	€ 150/Tag
Saal 2.1 + 2.2	€ 25,00 /Stunde	€ 250,00/Tag
Saal 3.1	€ 15,00 /Stunde	€ 150,00/Tag
Saal 3.2	€ 20,00 /Stunde	€ 200,00/Tag

Zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % Die Mindestmietzeit beträgt 3 Stunden. In besonderen Fällen kann von diesen Sätzen abgewichen werden.

5.5 Mitgeltende Unterlagen

Mietvertrag



Hausordnung